



News&Tipps

2/2017

Das Erbrecht – die wichtigsten Grundlagen kurz erklärt
Normierter Zahlungsverkehr – die QR-Rechnung
Unsere Verwaltungsräte – Roger Käsermann, Notar
Neue Maschinen – Alternativen zum Barkauf
Vorsorge nach Mass – die Säulen 2b und 3a
Gegen die Steuerflucht – Informationsaustausch ab 2018

Das Erbrecht – kurz erklärt

Ob im Rahmen der Zukunftsplanung oder nach dem Tod der Eltern: Eines Tages sind die meisten von uns mit Erbfragen konfrontiert. Was Sie darüber wissen sollten.

Viele Leute sterben, ohne ihren Nachlass geregelt zu haben. Wenn man weder ein Testament geschrieben noch einen Erbvertrag abgeschlossen hat, bestimmt das Gesetz, wem die Erbschaft zufällt – und zu welchen Teilen.

Die gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge ist im sogenannten Parentelsystem festgelegt. Mit «Parentel» sind die erbberechtigten Verwandten gemeint. Das Parentelsystem ordnet die gesetzlichen Erben in drei sogenannte Stämme, die in einer bestimmten Reihenfolge erben können.

Erster Stamm: Zuerst berücksichtigt das Gesetz die direkten Nachkommen; die Kinder erben zu gleichen Teilen. Falls ein Kind bereits verstorben ist, erben dessen Kinder, also die Enkel des Erblassers. Das Gesetz bevorzugt ausserdem die Lebenspartner: Ist die verstorbene Person

verheiratet gewesen oder hat sie in eingetragener Partnerschaft gelebt, bekommt der Ehegatte respektive Partner die Hälfte des Vermögens. Sogar drei Viertel bekommt der Ehegatte, wenn er mit Erben des zweiten Stammes teilen muss. Fehlt der zweite Stamm, erbt der Partner alles.

Zweiter Stamm: Hinterlässt der Erblasser keine Kinder, fällt das Erbe an den zweiten Stamm – an seine Eltern. Mutter und Vater teilen sich die Erbschaft je zur Hälfte. Falls die Mutter oder der Vater nicht mehr leben, geht ihr Erbanteil an ihre Nachkommen, also an die Geschwister der Erblassers.

Dritter Stamm: Er ist an der Reihe, wenn der Erblasser keine Kinder hat und wenn keine Erben des elterlichen Stammes da sind. In diesem Fall geht das Erbe zu gleichen Teilen an die Grosseltern. Wenn ein Grosselternteil verstorben ist, fällt das Erbe an dessen Nachkommen.

Mehr Freiheit dank «letztem Willen»

Beim dritten Stamm endet die Erbberechtigung der Verwandten. Was aber, wenn es gar keine erbberechtigten Verwandten gibt? Dann fliesst das Erbe an die öffentliche Hand: an den Kanton oder an die Gemeinde des letzten Wohnsitzes. Jedoch nur, wenn nichts anderes verfügt ist.

Mittels Testament – auch letztwillige Verfügung genannt – oder mit einem Erbvertrag kann der Erblasser innerhalb der gesetzlichen Schranken bestimmen, was mit seinem Vermögen geschieht. Die grösste Freiheit genießt er ohne Erben: Er kann sein Eigentum vermachen, wem er will. Sind Erben vorhanden, muss er hingegen auf die Pflichtteile achten.

Pflichtteile: der geschützte Nachlass

Die Erben des ersten und des zweiten Stammes profitieren von Pflichtteilen. Dies sind Teile des Nachlasses, die den Erben nicht entzogen werden können.

Den Nachkommen steht ein Pflichtteil von drei Vierteln zu. Beispiel: Der Erblasser hinterlässt Ehegatte und Kinder. Der Ehegatte erhält wie schon erwähnt die Hälfte des Erbes. Drei Viertel der anderen Hälfte fallen unter das Pflichtteilsrecht. Der Pflichtteil für die Kinder beträgt somit drei Achtel der Erbschaft. Für Eltern sowie für Ehegatten und eingetragene Partner beträgt der Pflichtteil jeweils die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs (siehe Grafik).

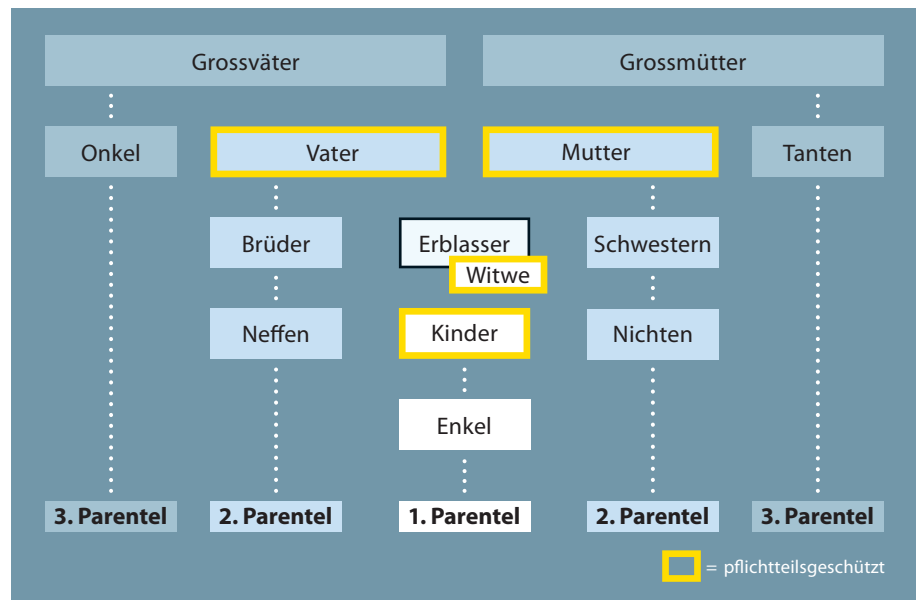
Hat der Erblasser im Testament Pflichtteile verletzt, können die betroffenen Erben den Pflichtteil einfordern.

Schriftlich und beurkundet

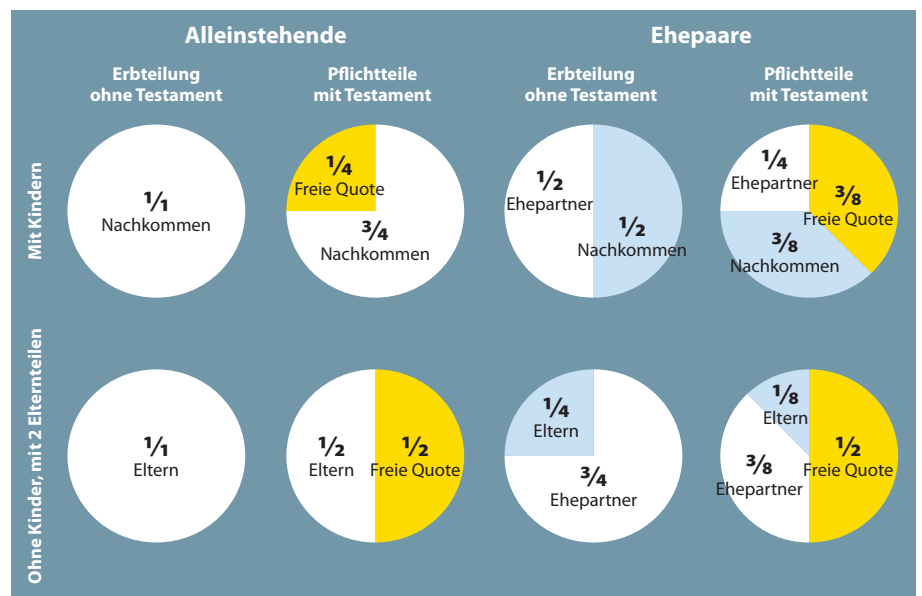
Äussert ein Erblasser den letzten Willen nur mündlich, ist das zwar im Gesetz grundsätzlich akzeptiert. In der Praxis türmen sich jedoch die Probleme. Deshalb empfehlen Fachleute ein schriftliches Testament. Es muss von A bis Z eigenhändig geschrieben sein – inklusive des Datums (Tag, Monat, Jahr). Ebenfalls zwingend ist die persönliche Unterschrift. Wer möchte, kann das Testament öffentlich beurkunden lassen. Beim Erbvertrag ist das Beurkunden obligatorisch.

Ehepartner: zuerst Güter zuweisen

War die verstorbene Person verheiratet, brauchen die anderen Erben etwas Geduld – bis klar ist, welche Güter dem überlebenden Ehegatten zustehen. Der Fachbegriff dafür ist «güterrechtliche Auseinandersetzung». Dabei gilt Folgendes: Sofern durch einen Ehevertrag nichts anderes vereinbart ist, gilt der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dem überlebenden Ehegatten stehen drei Vermögensteile zu: sein Eigengut, die Hälfte seiner Errungenschaft und die Hälfte der Errungenschaft des verstorbenen Ehegatten. Eigengut ist Vermögen, das vom Ehepartner in die Ehe eingebracht wurde oder ihm während der Ehe unentgeltlich zufiel, z.B. eine Erbschaft. Zudem Gegenstände, die ausschliesslich dem persönlichen Gebrauch dienen. Die Errungenschaft umfasst alle Vermögenswerte, die ein Ehegatte während der Ehe entgeltlich erworben hat, etwa der Arbeitserwerb, Leistungen aus Sozialversicherungen oder Erträge aus dem Eigengut. Mit einem Ehevertrag lassen sich Eigengut und Errungenschaft beeinflussen. Zum Beispiel kann man Vermögenswerte für die Ausübung des Berufes zu Eigengut erklären. Oder bestimmen, dass Erträge aus dem Eigengut nicht in die Errungenschaft fallen. Beeinflusst werden kann auch der sogenannte Vorschlag – die Errungenschaft nach Abzug der Schulden. Ohne schriftliche Verein-



Wer hat Chancen auf das Erbe? Das Parentelsystem bestimmt die Erbfolge.



Pflichtteile: So viel gehört dem Ehepartner, den Kindern und den Eltern.

barung steht grundsätzlich jedem Gatten die Hälfte des Vorschlags zu.

Bis zur Erbteilung im selben Boot

Was manchmal vergessen wird: Mehrere erbberechtigte Personen bilden eine Erbengemeinschaft, und zwar bis das Erbe geteilt ist. Bis dahin übernimmt die Erbengemeinschaft das ganze Erbe mit allen Rechten und Pflichten. Jeder Erbe ist Gesamteigentümer des Vermögens. Und jeder Erbe haftet solidarisch für etwaige Schulden des Erblassers. Folglich beschliesst die Erbengemeinschaft über alle Rechte und Pflichten gemeinsam. Jeder Miterbe kann die Erbteilung und somit die Auflösung der Erbengemeinschaft verlangen, wobei es Ausnahmen gibt, z.B. wenn der Erblasser in seinem letzten Willen die Erben vertraglich an die Erbengemeinschaft gebunden hat.

Eine Erbschaft muss nicht zwingend angenommen werden, sie kann auch ausgeschlagen werden. Beispielsweise wenn eine Überschuldung vorliegt. Viel Zeit bleibt den Erben aber nicht: Sie müssen innert dreier Monate seit Kenntnis des Todes die Ausschlagung erklären. Wird die Frist verpasst, gilt die Erbschaft als angenommen. ▲

→ Tipp

Das Erbrecht ist sehr detailliert geregelt, und zwar im Zivilgesetzbuch (ZGB) ab Art. 457. Deshalb unsere Empfehlung: Diskutieren Sie in der Familie vorzeitig die erbrechtliche Ausgangslage.

Normierter Zahlungsverkehr – die QR-Rechnung

Voraussichtlich ab Januar 2019 ersetzt die Schweiz alle bisherigen Einzahlungsscheine durch die QR-Rechnung. Die Gründe, die Folgen.

Der Schweizer Zahlungsverkehr ist geprägt durch unterschiedliche Standards, Verfahren, Belege und Formate. Ein verwirrendes, teures System, doch bald ist es passé. Der hiesige Finanzplatz übernimmt den neuen internationalen Standard ISO 20022 für den elektronischen Austausch von Finanzdaten und vereinheitlicht im selben Atemzug den Zahlungsverkehr.

Die neue QR-Rechnung

Ab 2019 werden die herkömmlichen Einzahlungsscheine nach und nach verschwinden. An ihre Stelle tritt die QR-Rechnung. Sie sieht im oberen Teil aus wie eine «normale» Rechnung. Auf die untere Hälfte druckt der Rechnungsteller den QR-Zahlteil mit allen Zahlungsinformationen. Bei Bedarf kann der Zahlteil auch separat im Format A6 ausgedruckt und der Rechnung beigelegt werden. Dies entspricht der Grösse der bisherigen Einzahlungsscheine ohne Empfangsschein (10,5 × 14,8 Zentimeter). Die QR-Rechnung ist maschinenlesbar, bietet erweiterte Funktionen und ist dank ihrem schwarzweissen Zahlteil für jeden handelsüblichen Drucker geeignet.

Die Vorteile der Umstellung

Für Unternehmen bedeutet die Umstellung zunächst Aufwand. Sie müssen ihre Prozesse anpassen und brauchen eine Buchhaltungs-Software, die QR-tauglich ist. Der Aufwand dürfte sich lohnen. Der neue, harmonisierte Standard verspricht mehr Komfort, mehr Automation, höhere Effizienz und damit kostengünstigere Zahlungsprozesse. Unter anderem des-

halb, weil die IBAN-Nummer Erfassungsfehler und Rückweisungen durch Banken reduziert. Und weil die QR-Rechnung die Digitalisierung unterstützt. Physische Zahlungsaufträge sind aber weiterhin möglich. ▲

Weitere Informationen:

www.paymentstandards.ch

→ Tipp
Falls Sie Ihre Rechnungen ohne Buchhaltungs-Software schreiben, können Sie den Zahlteil mit QR-Code trotzdem drucken: Der Finanzplatz hat fürs 4. Quartal 2018 eine einfache, browserbasierte Lösung angekündigt.

Robert Schneider AG
 Rue du Lac 1268
 2501 Biel

Telefon 044 123 45 67
 E-Mail r.schneider@schneider-garten.ch
 Internet www.schneider-garten.ch

Datum: 01.10.2019

Frau
 Pia Rutschmann
 Marktgasse 28
 9400 Rorschach

Sehr geehrte Frau Rutschmann

Für die Erledigung der von Ihnen beauftragen Tätigkeiten berechnen wir Ihnen wie folgt:

Rechnung Nr. 3139

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einzelpreis/CHF	Gesamt/CHF
1	Gartenarbeiten	32 Std.	120.00	3'840.00
2	Entsorgung Schnittmaterial	1	109.75	109.75
Rechnungsbetrag (inkl. MwSt.)				3'949.75

Vielen Dank für Ihren Auftrag
 Ich bitte um Überweisung des Rechnungsbetrages innerhalb von 30 Tagen.

Freundliche Grüsse
 Robert Schneider

Zahlteil QR-Rechnung
 Unterstützt
 Überweisung



Währung Betrag
 CHF 3 949.75

Konto
 CH58 0079 1123 0008 8901 2

Zahlungsempfänger
 Robert Schneider AG
 Rue du Lac 1268
 CH-2501 Biel

Zusätzliche Informationen
 Rechnung Nr. 3139 für Gartenarbeiten und Entsorgung Schnittmaterial.

Zahlungspflichtiger
 Pia Rutschmann
 Marktgasse 28
 CH-9400 Rorschach
 Zahlar bis
 31.10.2019

Der Zahlteil mit dem QR-Code kann auf die Rechnung gedruckt oder ihr separat beigelegt werden.

Die IBAN-Nummer enthält alle notwendigen Bank- und Kontodaten.

→ Tipp
Als Anwender unserer Buchhaltungs-Software (AgroOffice, Pinus) brauchen Sie aktuell keine besonderen Vorkehrungen zu treffen. Führen Sie aber die periodischen Updates regelmässig aus, damit Ihre Buchhaltungssoftware auf dem aktuellen Stand bleibt.

Ihr Finanzinstitut informiert Sie über den Zeitplan der Umstellung.

Fiktives Beispiel einer QR-Rechnung: Sie erübrigt das Vordrucken von Einzahlungsscheinen. Bestellen Sie nicht mehr zu viele herkömmliche Einzahlungsscheine, die Formulare können Sie nach der Umstellung nicht mehr verwenden.

«Treuhand in der Landwirtschaft: sehr spannend!»

Roger Käsermann ist Notar beim Notariat Käsermann + Crespi. Er liebt den Kontakt mit der Scholle. Und rät den Landwirten und ihren Familien zu einem Erbvertrag.

Die externen Verwaltungsräte der Agro-Treuhand Rütli AG engagieren sich mit viel Herzblut für die Firma, bleiben jedoch meist im Hintergrund. Darum stellen wir diese drei VR-Mitglieder in einer Serie vor. Zuerst Roger Käsermann, im Verwaltungsrat seit April 2005.

Roger Käsermann weshalb wurden Sie Notar?

Die Juristerei hat mich schon immer interessiert, und ich hatte den Wunsch, mich selbstständig zu machen. Als Notar lassen sich diese beiden Interessen bestens kombinieren.

Was reizt Sie besonders an Ihrem Beruf?

Ich kann durch rechtliche Dispositionen, das heisst mittels Verträgen, Streit verhindern respektive schlichten.

Seit zwölf Jahren sind Sie im Verwaltungsrat der Agro-Treuhand Rütli AG. Weshalb die Ausdauer?

Wegen der Nähe zur Landwirtschaft. Da ich als Notar ebenfalls beinahe täglich mit Landwirten zu tun habe, kann ich in der Agro-Treuhand Rütli AG meine Erfahrungen gut einbringen. Treuhand kombiniert mit Landwirtschaft finde ich sehr spannend.

Welches sind Ihre Aufgaben im Verwaltungsrat?

Es ist naheliegend: Ich bin für das Rechtliche zuständig. Dabei geht es um arbeitsrechtliche Fragen, etwa zum Arbeitszeitreglement oder zu den Anstellungsbedingungen, aber auch um Organisatorisches wie beispielsweise das Überarbeiten von Statuten.

Notar und eine VR-Tätigkeit – bringen Sie das zeitlich unter einen Hut?

Ja, natürlich, es hat sogar noch mehr Platz: Seit 27 Jahren bin ich im Nebenamt Gemeindeschreiber von Rütli b. Lyssach. Fast ebenso lange, nämlich 26 Jahre, dauert schon mein Lehrauftrag am Gymnasium Burgdorf. Zudem sitze ich im Gemeinderat von Gerlafingen. Und weil ich eine Affinität zur Bierkultur habe, bin ich Mitgründer und Verwaltungsrat von Burgdorfer Bier.

Wir wetten, dass Sie keine Freizeit haben.

Wette verloren. Im Winter bin ich fast jedes Wochenende am Skifahren im Saanenland. Während des Sommers schwimme ich gerne und gehe auf Städtereisen.

Der aktuelle Newsletter behandelt das Erbrecht. Welche Irrtümer kursieren in diesem Zusammenhang bei Ihren Kunden?

Manchmal sind Klienten erstaunt, dass sie nicht frei über ihre Vermögenswerte verfügen können, sondern an Pflichtteile gebunden sind, sofern es nähere Verwandte gibt – also Ehepartner, Nachkommen oder Eltern.

Wie kann ein Erblasser einem späteren Erbstreit vorbeugen?

Er kann den Nachlass regeln: einen Ehe- und Erbvertrag abschliessen oder ein Testament verfassen. Landwirten empfehle ich, dass alle pflichtteilsgeschützten Erben bei der Hofübergabe mitwirken und den Vertrag unterzeichnen.

Also ein Vertrag, kein Testament?

Ein Testament ist meist nicht die richtige Lösung für das Regeln des Nachlasses. Denn das Testament kann vom Erblasser jederzeit ohne Wissen der späteren Erben geändert werden. Geeigneter sind je nach familiärer Konstellation Eheverträge oder Ehe- und Erbverträge. Diese sind für alle Vertragsparteien verbindlich. Landwirte und andere selbständig Erwerbstätigen brauchen in der Regel eine genau passende Lösung, am besten in Form eines Erbvertrages.

Wie läuft eine Erbteilung ab? Welche Schritte sind bis zum Vollzug und der Unterschrift nötig?

Sobald eine Person verstorben ist, muss man ein Inventar per Todestag aufnehmen. Dazu gehört eine vollständige Übersicht aller Aktiven und Passiven der verstorbenen Person. Danach besprechen wir die Situation mit den Erben. Wenn beispielsweise ein Landwirt stirbt, muss der Betrieb weiterlaufen, jemand muss die Rechnungen bezahlen. Wichtig ebenfalls: Was zwischen Todestag und Erbteilung passiert, muss vollständig dokumentiert sein. Das Teilungsvermögen wird dann aktualisiert und auf einen bestimmten Stichtag festgestellt.

«Manchmal sind Klienten erstaunt, dass sie an Pflichtteile gebunden sind.»



**Als Notar fast täglich im Kontakt mit
Landwirten:
Verwaltungsrat Roger Käsermann.**

«Ein Testament ist meist nicht die richtige Lösung für das Regeln des Nachlasses.»

Wie gewährleisten Sie, dass ein Inventar vollständig ist?

Ich verlange Grundbuchauszüge und Kopien der Steuererklärungen. Viele Informationen erhalte ich zudem in persönlichen Gesprächen. ▲

Roger Käsermann

Roger Käsermann leitet zusammen mit Franco Crespi das Notariat Käsermann + Crespi. Die Firma beschäftigt in Burgdorf, Koppigen und Fraubrunnen insgesamt 15 Angestellte, die rund 900 Stellenprozent leisten. Das Notariat ist spezialisiert auf Sachenrecht, Handelsrecht sowie Ehe- und Erbrecht. Zudem hat das Notariat langjährige Erfahrung mit dem bürgerlichen Bodenrecht (BGBB).

Seine Notariatskarriere begann Roger Käsermann als Partner im Notariatsbüro Nagel in Burgdorf Anfang der 90er-Jahre. Später war er zuständig für spezielle Vermögensverwaltung (Nachlassregelungen, Firmensanierungen) bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (heute UBS). 1997 stieg er als Partner im Notariat Trachsel in Fraubrunnen ein. Dort arbeiteten damals erst zwei Notare und zwei Angestellte. Im Jahr 2000 konnte Roger Käsermann das Büro übernehmen und unter seinem Namen weiterführen.



**Die drei Niederlassungen des Notariats
Käsermann + Crespi.**

Neue Maschinen – wie bezahlen?

Wer seinen Betrieb erfolgreich in die Zukunft führen will, muss die richtigen Investitionsentscheidungen treffen. Alternativen zum Barkauf mindern den akuten Druck aufs Portemonnaie.

Beim Kauf neuer Maschinen schrumpfen die flüssigen Mittel. Mögliche Folge ist ein finanzieller Engpass. Das Problem lässt sich lösen, denn Maschinen muss man nicht zwingend in bar bezahlen. Es gibt dazu längst Alternativen. Zum Beispiel Darlehen und Leasing.

Der Leasingvertrag

Das Leasing ist im zivilrechtlichen Sinn ein Vertrag zur Nutzungsüberlassung: Der Leasinggeber (Bank, Leasinggesellschaft etc.) beschafft und finanziert die Maschine und überlässt sie dem Leasingnehmer gegen Zahlung einer vereinbarten Rate zur Nutzung. Mit der Rate bezahlt der Leasingnehmer die Amortisation der Maschine, die Kapitalverzinsung und die Verwaltungskosten des Leasinggebers.

Öfters erneuern oder kaufen

Beim Leasing geht das Objekt nicht direkt ins Eigentum des Leasingnehmers über. Im Vordergrund steht die Nutzung. Der Vorteil: Nach Ablauf der Leasingdauer kann der Leasingnehmer ein neues Objekt leasen. Damit bleibt er technisch auf dem neusten Stand. Dennoch wird beim Finanzierungsleasing oftmals der Kaufpreis vollständig abbezahlt. Nach der letzten Ratenzahlung gehört die Maschine dem Leasingnehmer. Diese Form des Leasings ist bei Landmaschinen häufig.

Auslastung prüfen

Wer least, muss die Leasingraten bezahlen können: monatlich, quartalsweise oder halbjährlich. Damit das Geld dafür hereinkommt, wird eine gewisse Grundauslastung der Maschine vorausgesetzt, besonders bei grösseren Investitionen. Im Minimum muss der Ertrag abzüglich Strukturkosten die Leasingraten abdecken. Ansonsten geht einer der Hauptvorteile des Leasings verloren, nämlich dass die Liquidität durch den Wegfall des Kaufpreises nur moderat belastet wird.

Kauf und Darlehen kombinieren

Eine ähnliche Finanzierungsform wie das Leasing ist die Kaufpreisrestübernahme. Sie ist vergleichbar mit einem Darlehen. Der Käufer leistet eine Anzahlung, der Rest des Kaufbetrags wird durch ein Darlehen finanziert, zum Beispiel seitens der Hausbank. Ähnlich wie beim Leasing werden dem Darlehen eine Verzinsung und Verwaltungskosten aufgerechnet. Die Tilgung erfolgt über einen Zeitraum, der die Lebensdauer der Maschine nicht überschreiten darf. Für den Fall, dass der Darlehensnehmer zahlungsunfähig werden sollte, behalten sich viele Darlehensgeber das Eigentum an der Maschine vor.

Ein Blick in die Buchhaltung

Kauf, Leasing, Kaufpreisrestübernahme – was bedeuten diese Finanzierungsformen für die Rechnungslegung?

Kauf: Der Kaufpreis fliesst als erfolgsneutrale Buchung in der Bilanz ein. Der Wert der Maschine erscheint im Anlagevermögen. Auf dem Buchwert der Maschine werden jährlich Abschreibungen verbucht – sie widerspiegeln den Wertverlust der Maschine. Die Höhe der Abschreibungsrate kann in einem gewissen Rahmen der Steueroptimierung dienen.

Kaufpreisrestübernahme: Hier aktiviert man – wie beim Kauf – den Kaufpreis der Maschine in der Bilanz. Zusätzlich wird das Darlehen als Fremdkapital ausgewiesen.

Leasing: Auch beim Leasing wird die Maschine in der Bilanz aktiviert. Und wie bei der Kaufpreisrestübernahme erscheint der geschuldete Betrag als Fremdkapital. Beim Leasing besteht die Schwierigkeit, dass die Leasingraten aus zwei Komponenten zusammengesetzt sind: aus der Amortisation der Maschine und aus der Verzinsung für das vom Leasinggeber investierte Kapital. Die beiden Komponenten müssen unterschiedlich verbucht werden. Bei der Amortisation handelt es sich um die Tilgung von Fremdkapital. Bei der Kapitalverzinsung um Finanzaufwand. Wie hoch die jeweiligen Anteile von Amortisation und Kapitalzins an den Leasingraten ausfallen, wird mittels Annuitätsrechnung beziffert.

Und die Mehrwertsteuer?

Ein Betrieb, der die Mehrwertsteuer nach der effektiven Methode abrechnet, kann die im Kaufpreis enthaltene Vorsteuer von 8 Prozent zurückfordern, je nach Finanzierungsform zu unterschiedlichen Zeitpunkten: Beim Barkauf und bei der Kaufpreisrestübernahme wird die ganze Vorsteuer bei Inbetriebnahme der Maschine zurückgefordert. Beim Leasing dagegen wird die Mehrwertsteuer über die Leasingraten abgerechnet. Somit ist der Vorsteuerabzug nur für die während eines Quartals bezahlten Raten möglich, dafür über die ganze Finanzierungsdauer.

Fazit

Der Barkauf einer Maschine ist – sofern es die Liquidität erlaubt – betriebswirtschaftlich immer noch sinnvoll. Grund: Es entstehen keine Mehrkosten für Zins und Verwaltung. Bei Maschinen, die hohe Investitionskosten verursachen, kann das Leasing oder die Kaufpreisrestübernahme jedoch eine gute Alternative sein, um die Liquidität sicherzustellen. Tipp: Holen Sie zwei bis drei Offerten verschiedener Leasinggesellschaften ein. Denn die Konditionen variieren erheblich – besonders in der Landwirtschaft. ▲



Auf www.maschinenkosten.ch ist das kostenlose «TractoScope» empfehlenswert. Das Programm bietet neben dem Verfahrensrechner auch einen Kaufpreisschwellenrechner. Mit ihm wird auf einfache Art ermittelt, ab welcher Auslastung es sich lohnt, die Maschine selber anzuschaffen.

Vorsorge nach Mass mit den Säulen 2b/3a

Die freiwillige Vorsorge im Rahmen der zweiten und der dritten Säule hat für Selbstständig-erwerbende grosse Bedeutung. Wichtig: Man muss den Bedarf genau kennen.



Finanziell vorsorgen für das Alter, den Tod oder für den Fall der Invalidität – das klappt in der Schweiz recht gut. Dank des Dreisäulen-Prinzips mit staatlicher Vorsorge (1. Säule), beruflicher Vorsorge (2. Säule) und privater Vorsorge (3. Säule). Doch bekanntlich ist das Vorsorgekissen nicht für alle gleich gut gepolstert.

Erhöhter Bedarf für Selbstständige

Wie weich man im Alter gebettet ist, hängt vom Einkommen und vom beruflichen Status ab: Für Arbeitnehmer ist die Vorsorge in der 1. und 2. Säule gesetzlich geregelt und obligatorisch. Für Selbstständigerwerbende und Landwirte ist nur die 1. Säule obligatorisch. Daraus folgt: Selbstständigerwerbende haben einen erhöhten Bedarf an freiwilliger Vorsorge im Rahmen der 2. oder 3. Säule. Welche Säule ist besser? Keine einfache Frage

(siehe Tabelle). Wichtig ist, überhaupt eine Vorsorge aufzubauen. Für die Säule 2b sprechen die Verzinsung und die betriebliche Abzugsfähigkeit. Je nach Betriebseinkommen ist es oft sinnvoll, beide Säulen zu kombinieren.

Vorsorge: Teil der Betriebsplanung

Manche hoffen, dass Investitionen in den Betrieb oder ins Wohnhaus als Vorsorge ausreichen. Doch was bleibt übrig, falls der Betrieb zum Ertragswert an den Sohn oder die Tochter geht? Teils nicht mehr viel! Darum sollte man mit freiwilliger Vorsorge gezielt sparen – und möglichst früh damit beginnen, damit sich das nötige Alterskapital bildet. Selbstständig-erwerbende sollten die Höhe ihrer Beiträge flexibel anpassen können, je nach Betriebsergebnis.

Die Unterschiede zwischen der freiwilligen beruflichen Vorsorge für die Landwirtschaft (Agrisano Prevos) und der gebundenen Vorsorge 3a.

	Vorsorge 2b Agrisano Prevos	Vorsorge Säule 3a
Maximale Beiträge	Bis Alter 40: 20%; ab Alter 41: 25% des landwirtschaftlichen Einkommens inkl. Nebeneinkommen ohne Pensionskasse	Mit 2. Säule: Fr. 6768.– Ohne 2. Säule: max. 20% des Erwerbseinkommens (max. Fr. 33 840.–)
Einkauf möglich	Ja	Nein
Flexibler Beitrag	Risikoprämie ist fix; Altersvorsorge variabel	Bei Banklösung sehr flexibel; bei Versicherung oft Fixbetrag
Steuerliche Abzugsfähigkeit	Voll abzugsfähig; Hälfte des Beitrages als Betriebsaufwand	Voll abzugsfähig
Verzinsung 2017	0.75% garantiert + evtl. Überschuss	0.2 bis 0.5%, je nach Finanzinstitut
Vorzeitiger Bezug	Im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder betriebliche Investition möglich	Nur Wohneigentumsförderung
Altersleistung	Wahlmöglichkeit Rente oder Kapital	Nur Kapital möglich
Aufschub Altersleistung	Falls Erwerbseinkommen bis Alter 70 (nur Kapital)	Falls Erwerbseinkommen bis Alter 70

➔ Tipp

Die freiwillige Vorsorge muss auf Ihre persönliche, familiäre und betriebliche Situation abgestimmt sein. Möchten Sie Ihren Vorsorgebedarf analysieren? Wir bieten eine kostenlose Gesamtversicherungsberatung an.

Steuern sparen

Die Vorsorge in der 2. und 3. Säule wird steuerlich begünstigt. Insbesondere bei höheren Einkommen lassen sich jährlich mehrere tausend Steuerfranken sparen. Die genaue Höhe der Ersparnis lässt sich mit dem Grenzsteuersatz berechnen. Er gibt an, wie sich die Steuerlast verändert, wenn das steuerbare Einkommen um einen gewissen Betrag steigt oder sinkt. Beispiel: Der Grenzsteuersatz beträgt 25 Prozent. Sie zahlen 10 000 Franken in die Vorsorge ein. Somit sparen Sie 2500 Franken Steuern.

Kapital vorbeziehen?

Die gebundene Vorsorge (Säule 3a) eignet sich für den indirekten Schuldenabbau. Statt die Hypothek direkt zu amortisieren, zahlen Sie auf ein 3a-Konto ein. Frühestens nach fünf Jahren können Sie das Guthaben im Rahmen der Wohneigentumsförderung für die Rückzahlung der Hypothek verwenden. Die 2. Säule ist für Vorbezüge weniger geeignet. Es werden Gebühren fällig für die obligatorische Anmerkung im Grundbuch. Zudem muss der Wohneigentümer, falls er Einkäufe tätigen will, zuerst den Vorbezug wieder zurückzahlen. Ein Vorbezug aus der 2. Säule ist auch für betriebliche Investitionen selten sinnvoll. Kurz: Das Guthaben der 2. Säule sollte man verwenden, wofür es gedacht ist: für die Altersvorsorge. ▲

Automatischer Informationsaustausch – der lange Arm der Steuerbehörde

Mit der Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) erhält die Steuerverwaltung Einblick in ausländische Finanzanlagen von Schweizer Steuerpflichtigen. Die Zeit für eine straflose Selbstanzeige wird knapp.

Wenn ein Steuerpflichtiger mit Wohnsitz in der Schweiz bei einer Bank in Frankreich ein Bankkonto hat, melden die französischen Behörden dieses Konto zukünftig automatisch der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Das Ziel ist klar: Die Behörden wollen grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindern. Anhand der eingereichten Steuererklärung wird die Steuerverwaltung feststellen können, ob der Steuerpflichtige sein Konto bei der französischen Bank in der Schweiz deklariert hat. Bleibt das Konto unerwähnt, kann die Behörde ein Nach- und Strafsteuerverfahren einleiten.

Austausch ab 2018

Grundlage für den Informationsaustausch über ausländische Finanzanlagen bildet das AIA-Abkommen, es ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Schweiz hat unter anderem mit den Staaten der EU und mit den USA Vereinbarungen zum Informationsaustausch getroffen. Zum ersten Datenaustausch kommt es 2018 für die Steuerperiode 2017. Ausgetauscht werden unter anderem Guthaben von Konten, Wertschriftenenerträge oder auch Erlöse aus der Veräusserung von Finanzvermögen.

Liegenschaften im Ausland

Vom Informationsaustausch sind ausländische Liegenschaften nur indirekt betroffen. Auf den von den Banken ausgestellten Vermögensausweisen erscheinen die Liegenschaften nicht. Fliessen aber z.B. Mieteinnahmen auf ein Konto im Ausland, kann die Steuerverwaltung aufgrund des Vermögenszuwachses eine Liegenschaft vermuten. Wer im Ausland für seine Liegenschaft bereits Steuern zahlt, muss die Liegenschaft dennoch in der Schweiz deklarieren. Zwar erhebt die Schweiz darauf keine direkten Steuern. Trotzdem will die Steuerbehörde diesen Vermögenswert kennen, damit sie den Vermögenssteuersatz korrekt berechnen kann.



Liegenschaft in der Provence: Wer dafür in Frankreich Steuern zahlt, muss die Liegenschaft dennoch auf der Schweizer Steuererklärung deklarieren.

Straflose Selbstanzeige

Wer sein Konto oder sein Haus im Ausland bisher den Schweizer Behörden verschwiegen hat, kann den «Schaden» in Grenzen halten. Noch bleiben ein paar Monate, um sich straflos selber anzuzeigen. Macht jemand davon Gebrauch, werden Nachsteuern und Verzugszinsen für die letzten zehn Jahre erhoben. Die straflose Selbstanzeige ist jedoch nur einmal möglich und wird nur akzeptiert, wenn die Steuerverwaltung bis dahin nichts von der Hinterziehung wusste. Zudem muss der Steuerpflichtige die Steuerbehörde vorbehaltlos unterstützen.

Für Immobilien im Ausland wird die Nachsteuer aufgrund der Selbstanzeige nicht sehr hoch sein: Ausländische Immobilien beeinflussen in der Schweiz nur den Vermögenssteuersatz. Kritischer könnte es werden, wenn der Steuerpflichtige in der Schweiz Ergänzungsleistungen zur AHV oder andere Sozialleistungen bezieht. ▲

➔ Tipp

Besitzen Sie Finanzanlagen oder Immobilien im Ausland, die in der Steuererklärung nicht ausgewiesen sind? Prüfen Sie die Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige.

Impressum

Herausgeberin: Agro-Treuhand Rütli AG, Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen

Abonnenten: Aktionäre, Partner und Kunden der Agro-Treuhand Rütli AG sowie übrige Landwirte im Rütli-Gebiet

Abonnements: Telefon 031 511 42 00, Fax 031 511 42 05, info@atruetti.ch

Redaktion: Daniel Steffen

Auflage: 3600 Exemplare

Gestaltung: Atelier Ursula Heilig SGD

Fotos: Fotolia B. Jevtic, idea_studio

Druck: Rub Media AG